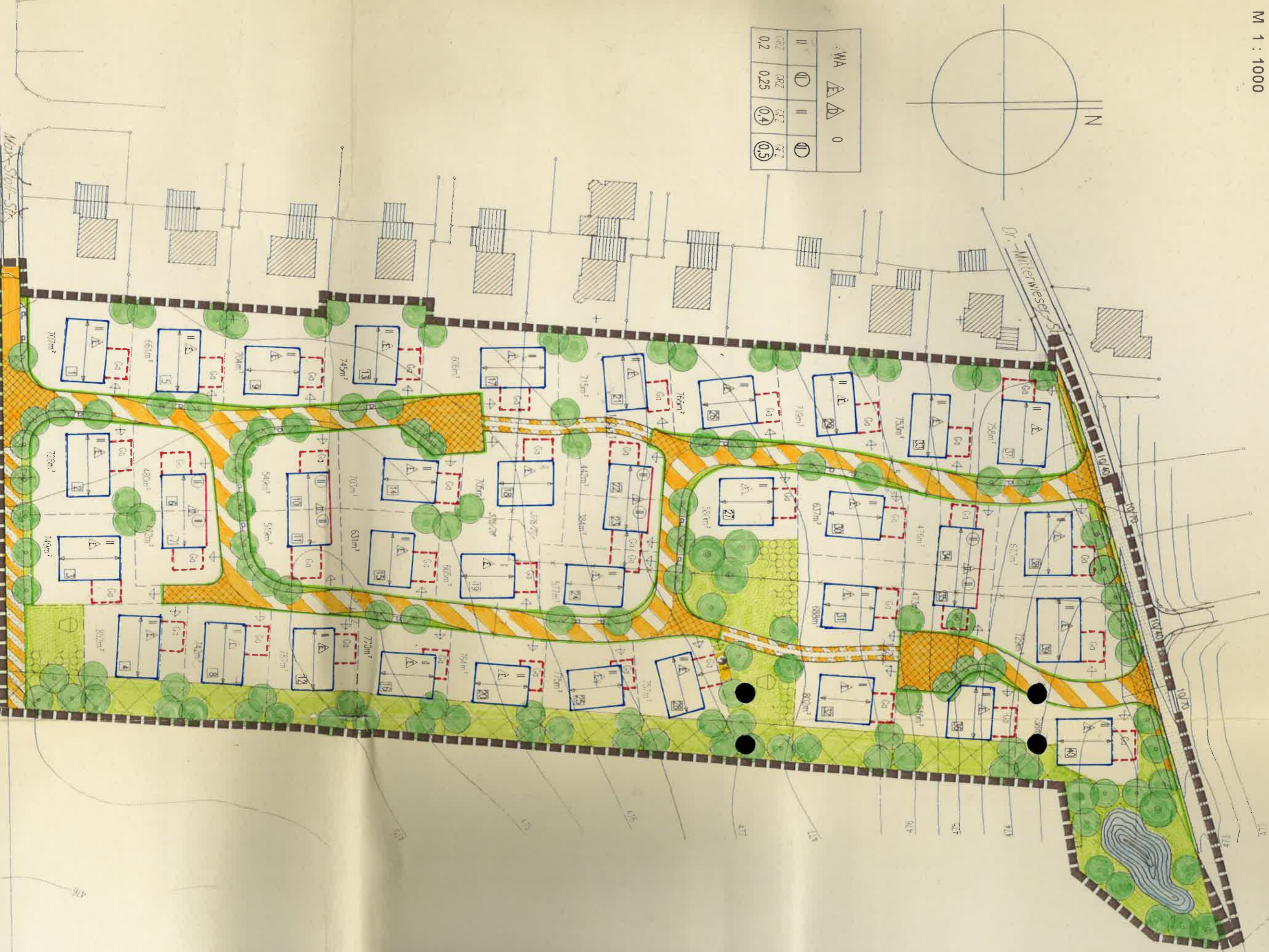


Bebauungsplan "Eckerwiese"

Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

M 1 : 1000



WA	△	△	0
II	⊖		⊖
0.2	⊖	⊖	⊖
0.25	⊖	⊖	⊖
0.4	⊖	⊖	⊖
0.5	⊖	⊖	⊖

GEMEINDE GRIESSTÄTT

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

"Eckerwiese"

Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

Präambel

Der Bebauungsplan umfaßt die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Griesstätt erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung.

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

A) Festsetzung

0 Geltungsbereich

0.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1 Art und Maß der Nutzung

1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen

1.2 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl, die Geschößflächenzahl und die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse fixiert.
Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

1.3 **0,2** Grundflächenzahl bei II
0,25 Grundflächenzahl bei (II)

1.4 **(0,4)** Geschößflächenzahl bei II
(0,5) Geschößflächenzahl bei (II)


1.5 **II** Max. zwei Vollgeschosse


1.6 **(II)** Zwingend zwei Vollgeschosse

1.7 Untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Rahmen des § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bis max. Firsthöhe von 3,00 m, umbauter Raum max. 50,00 m², Grenzabstand 3,00 m, Straßenabstand 7,00 m, Straßenbegrenzungslinie maßgebend.

2 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise




2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt

2.1.1  Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO



2.1.2  Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

2.2 **Abstandsflächenregelung**
Die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO wird übernommen.

2.2.1 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Gebäudeteile ist im Sinne von Pkt. 2.2.2 in geringfügigem Ausmaß gem. § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig

- 2.2.2 Für Erker, Balkone, Außentreppen und deren Überdachungen, Wintergärten u.ä. wird die Überschreitung der Baugrenze auf max. 1.50 m in der Tiefe und max. 1/3 der Fassadenlänge begrenzt. Sie sind nur zulässig, wenn sie eingeschossig sind und von der Grundstücksgrenze mind. 2.00 m Abstand einhalten. (Art. 6 BayBO bleibt unberührt.)
- 2.2.3 Für die Ausbildung von ortsüblichen Vordächern bei einseitigen grenznahen Garagengebäuden wird ein Grenzabstand von mind. 0,60 m und max. 0,80 m festgesetzt.
- 2.3  Für den gesamten Geltungsbereich ist die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.4  Auf den Parzellen 1 - 5, 8, 9, 12 - 21, 24 - 33 und 36 - 40 dürfen Wohngebäude nur als Einzelhäuser errichtet werden.
25.  Auf den Parzellen 6/7, 10/ 11, 22/23 und 34/35 dürfen Wohngebäude nur als Doppelhäuser errichtet werden.

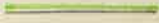
3. Flächen für Stellplätze und Garagen







- 3.1   Flächen für Garagen mit Angabe der Zufahrt
- 3.2 Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen oder innerhalb der Bauräume auch als integrierte Garagen zulässig. Doppelparker-Garagen sind unzulässig.
- 3.3 Stellflächen müssen in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Niederschlagswasser von Park- und privaten Verkehrsflächen ist möglichst breitflächig zu versickern.
- 3.4 Stellplatzschlüssel
Je Wohneinheit müssen mind. zwei Stellplätze errichtet werden, hiervon jeweils mind. einer als Garage oder überdachter Stellplatz (Carport).
- 3.5 Die notwendigen Kfz-Stellplätze müssen auf den Grundstücken nachgewiesen werden.
- 3.6 Die Garagenvorplätze zählen nicht als Stellplätze und dürfen nicht eingezäunt werden.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden


- 4.1 Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf max. zwei Wohneinheiten je Gebäude bzw. je Doppelhaushälfte beschränkt.

5. Verkehrsflächen und Erschließung


- 5.1  Straßenbegrenzungslinie

- 5.2  Straßenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich
- 5.3  Pflasterfläche innerhalb der Straßenverkehrsfläche
- 5.4  Fußweg gepflastert mit Schotterrasenbankette
- 5.5  Straßenbegleitgrün mit öffentlichen Stellplätzen
- 5.6  Schotterrasen als öffentlicher Feldweg
- 5.7  Sichtdreieck 10/70 m bzw. 10/40 m
Die Sichtdreiecke sind von jeglichen Ablagerungen und von Bepflanzung über 0,80 m Höhe freizuhalten.







6. Versorgungsflächen

- 6.1 Die Kabelverteilerkästen werden in die öffentlichen Grünflächen integriert.
- 6.2  Trafostation
- 6.3 Die Trafostation wird überdacht und an das Garagengebäude der Parzelle 28 profilgleich angeschlossen.

7. Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft

- 7.1  Weiher
Für den dargestellten Uferstreifen wird eine extensive Nutzung festgesetzt, d. h. jährlich zweimalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes.

8. Bindungen für Bepflanzungen

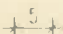
- 8.1  Zu pflanzende Großbäume auf öffentlichen Flächen
- 8.2  Zu pflanzende Kleinbäume auf öffentlichen Flächen
- 8.3  Zu pflanzende Klein- oder Großbäume auf Privatgrundstücken, Standort ungefähr, Anzahl bindend
- 8.4  Ortsrandeingrünung als lockere Gehölzpflanzung mit mind. einem Gehölz je 2,00 m², alternativ ist auch das Anlegen einer mind. zweireihigen Streuobstwiese zulässig:
- 8.5  Lockere Gehölzpflanzung mit mind. einem Gehölz je 2,00 m²
- 8.6  Öffentliche Grünfläche
- 8.7 Sicherstellung des Pflanzraumes:

- 8.7.1 Mutterbodenbedarf im gewachsenen Gelände:
 Großbäume: Baumgruben 200 x 200 x 100 cm
 Kleinbäume: Baumgruben 150 x 150 x 80 cm
 Sträucher: Auftrag 40 cm
 Rasen: Auftrag 25 cm
- 8.7.2 Schutz des Oberbodens
 Der belebte Oberboden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten.
 Abgeschobener und zwischengelagerter Oberboden soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück wiederverwendet werden.
- 8.8 Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind fensterlose Wände oder Wandteile ab 15,00 m² Wandfläche mit geeigneten Klettergehölzen zu begrünen.
- 8.9 Stützmauern und Böschungen sind mit geeigneten Klettergehölzen oder Sträuchern zu begrünen.

9. Aufschüttungen und Abgrabungen

- 9.1 Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche sind zulässig bis max. 0,50 m Aufschüttung oder Abgrabung.
 Soweit sie nicht durch flaches Gefälle in die natürliche Geländeform einbezogen werden können, sind sie entweder als Stützmauern in Trockenbauweise mit Natursteinen oder als Böschungen auszubilden.
- 9.2 Zur Sicherstellung der Höhenlage sind im Rahmen des Bauantrages Gelände-Höhenschnitte (mind. 2 x längs und 2 x quer) entlang der Gebäudeaußenkanten vorzulegen.

10. Vermaßung

- 10.1  Vermaßung in Metern, z. B. 5,0 m

11. Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gem. Art. 91 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen. Bei der Gestaltung der Gebäude sind folgende wesentliche Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- klar gegliederte, längsgerichtete Baukörperform
- geneigtes Satteldach

- 11.1  Hauptfirstrichtung

- 11.2 Höhenentwicklung der Gebäude

- 11.2.1 Die Höhenlage der Gebäude wird durch die Höhenangabe über NN für den Erdgeschoß-Fertigfußboden festgesetzt. Entlang des Straßenverlaufes werden vier dauerhafte Höhenbezugspunkte eingerichtet, die zur Einmessung der Höhenlage verwendet werden können.

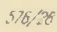

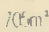
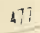

(Anmerkung: Diese Festsetzungen können jedoch erst erfolgen, wenn die gültigen Straßen- und Fußweg-Längsschnitte vorliegen, was vor der zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Fall sein wird. Die Höhenfestsetzungen werden in Abstimmung mit den zukünftigen Straßenhöhen so erfolgen, dass möglichst geringe Abgrabungen oder Aufschüttungen vorgenommen werden müssen und Sockelausbildungen von max. 20,0 cm im Mittel entstehen.)

- 11.2.2 Wandhöhe
Als Wandhöhe gilt das Maß ab Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis Unterkante Sparren, an der traufseitigen Außenwand gemessen.
- 11.2.3 Auf den Parzellen 4, 8, 12, 16, 20, 25, 28, 32, 36 und 40 beträgt die maximale Wandhöhe bei "II" 4,35 m ab Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis Unterkante Sparren.
- 11.2.4 Auf den Parzellen 1, 2, 3, 5, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 37, 38 und 39 beträgt die maximale Wandhöhe bei "II" 5,90 m ab Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis Unterkante Sparren.
- 11.2.5 Auf den Parzellen 6, 7, 10, 11, 22, 23, 34 und 35 beträgt die zwingend festgesetzte Wandhöhe bei "II" 5,90 m ab Oberkante Erdgeschoß-Fertigfußboden bis Unterkante Sparren.
Geringfügige Abweichungen hiervon sind zulässig zur Erzielung der festgesetzten Profiltgleichheit bei unterschiedlichen Dachaufbauhöhen.
- 11.2.6 Bei Garagen beträgt die max. zulässige straßenseitige Wandhöhe 3,00 m.
- 11.3 Form und Gestaltung der Baukörper
- 11.3.1 Die Grundfläche der Hauptbaukörper ist als Rechteck auszubilden, dessen Länge mind. das 1,3fache der Breite beträgt.
Doppelhäuser gelten als ein Gebäudekörper.
- 11.3.2 Für Doppelhäuser wird eine Giebelbreite an der gemeinsamen Grundstücksgrenze von 10,00 m zwingend festgesetzt.
Abweichungen hiervon sind im Rahmen der Festsetzung 11.3.1 zulässig, wenn beide Nachbarn gleichzeitig die Bauanträge einreichen und sich auf eine andere Giebelbreite bei profiltgleicher Ausbildung der Doppelhaushälften geeinigt haben.
- 11.3.3 Haupt- und Nebengebäude sind als gestalterische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung der Gebäude.
- 11.3.4 Garagen mit beidseitiger Grenzbebauung sind profiltgleich zu gestalten.
- 11.4 Gestaltung des Daches
- 11.4.1 Die Dachflächen sind als symmetrisches Satteldach auszubilden. Der Dachfirst muß in Längsrichtung der Gebäude verlaufen. Dachneigung: 25° bis 30°.
Ungleiche Neigungswinkel der Dachflächen sind unzulässig.
- 11.4.2 Nebengebäude und Garagen sind auch als Pultdachanbauten mit Firstanschluss an der Außenwand des hauptgebäudes zulässig. Dachneigung: 15° - 30°.

- 11.4.3 Als Dacheindeckung werden naturrote kleinteilige Platten in Ziegel oder Beton festgesetzt. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dacheindeckung auszuführen.
- 11.4.4 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf dem Dach sind allgemein zulässig, soweit sie in die Dachfläche integriert sind.
Wintergärten und Anlehntreibhäuser sowie Eingangs-, Balkon und Terrassenüberdachungen sind in Sonderdachformen zulässig und dürfen auch mit glatten transparenten Materialien oder in Blech gedeckt werden. Well- und Trapezplatten sind in jedem Material unzulässig.
- 11.4.5 Die Ansichtsbreite von Dachgauben ist zulässig bis zu einer max. Breite von 1,50 m. Dachgauben und Zwerchhäuser sind nur mit stehenden Giebeldächern zulässig.
- 11.4.6 Die Ansichtsbreite von Zwerchhäusern wird auf max. ein Drittel der Gesamtgebäudelänge festgesetzt. Zwerchhäuser sind traufunterbrechende Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln oder max. 0,50 m vorspringen.
- 11.4.7 Winkelbauten sind zulässig bei gleicher Dachneigung und gleicher Traufhöhe wie der Hauptbaukörper, müssen jedoch mit ihrem First mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen. Winkelbauten sind Gebäudevorsprünge über 0,50 m mit eigener Firstausbildung.
- 11.4.8 Dachflächenfenster sind nur im untergeordneten Maß bis max. 1,50 m² Einzelgröße zugelassen. Dachflächenfenster sind auf einer Dachfläche neben Zwerchgiebeln und Dachgauben unzulässig, ausgenommen Dachausstiegsluken.
- 11.4.9 Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 11.4.10 Dachüberstände bei Hauptgebäuden sind trauf- und giebelseitig mit mind. 0,80 m, höchstens jedoch 1,40 m auszubilden, bei Nebengebäuden trauf- und giebelseitig mind. 0,40 m, höchstens 0,80 m. Gemessen wird ab Außenkante Wand oder Stütze.
- 11.4.11 Bei Garagen mit beidseitiger Grenzbebauung wird einheitliche Dacheindeckung festgesetzt.
- 11.5 Fassadengestaltung
- 11.5.1 Als Material für die Fassade sind Putzflächen und Holzverkleidungen zulässig. Die Putzflächen sind in ruhiger Oberflächenstruktur auszubilden und in hellen Tönen zu halten. Grell wirkende Farbanstriche sind unzulässig.
- 11.5.2 Holzblockhäuser sind allgemein zulässig, soweit keine überstehenden Eckverbindungen ausgeführt werden.
- 11.5.3 Fenster und Türen sind als stehende Rechtecke auszubilden oder aus solchen Flächen zu kombinieren und ab 1,125 m Rohbaubreite durch senkrechte Sprossen oder Rahmen zu untergliedern. Sonderformen sind zulässig, soweit sie sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.
- 11.6 Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen
- 11.6.1 Abfallbehälter sind entweder in die Gebäude zu integrieren oder in baulichem Zusammenhang mit der Einfriedung unauffällig einzufügen.

- 11.7 Einfriedungen
Folgende Arten von Einfriedungen sind zulässig, wobei Türen und Tore höhenbündig mit dem Zaun herzustellen sind:
- 11.7.1 Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun) an allen Grundstücksgrenzen.
 - 11.7.2 Maschendraht mit beidseitiger Hinterpflanzung nur zwischen den Grundstücken.
 - 11.7.3 Maschendraht mit einseitiger Hinterpflanzung nur zur freien Landschaft.
 - 11.7.4 Mauern von geringer Länge nur in Verbindung mit Gartentür, Toreinfahrt und Mülltonnenboxen, wobei die Oberflächengestaltung der Hausfassade anzugleichen ist.
 - 11.7.5 Die Höhe aller Einfriedungen ist auf 1,00 m über Oberkante Straße bzw. Gelände begrenzt
(Ausnahme: innerhalb der Sichtdreiecke max. 0,80 m).
 - 11.7.6 Alle Zäune müssen offen sein für Tierwanderungen. Sockel sind nicht zulässig.

B) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

- 1  Flurstücksnummer, z. B. 576/28
- 1.1  aufzuhebende Grundstücksgrenze
- 1.2  ungefähre Grundstücksgröße in m², z. B. 705 m²
- 1.3  Höhenschichtlinien, z. B. 477 m ü. NN
- 1.4  Parzellennummern, z. B. 30
2. Wasserwirtschaft
- 2.1 Wasserversorgung
Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Griesstätt e. V. anzuschließen
- 2.2 Schmutzwasserentsorgung
Eine Inbetriebnahme der Gebäude ist erst ab Anschluß an die zentrale Kanalisation der Gemeinde zulässig.
- 2.3 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück möglichst breitflächig zu versickern.
Die Versickerung vor Ort darf nur oberflächennah erfolgen und es dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden.
Die Vorgaben des ATV (Arbeitsblatt A 138 - Bemessung und Konstruktion von Versickerungsanlagen) müssen eingehalten werden.
Vor Errichtung einer Sickergrube ist die Sickerfähigkeit des Bodens nachzuweisen.
3. Immissionsschutz
Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen im ortsüblichen Umfang zu rechnen.
4. Brand- und Katastrophenschutz
- 4.1 Im Brandfalle muß die Durchführung von Feuerlöschmaßnahmen für alle Gebäude gewährleistet sein. Zugänge, Zufahrten und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen § 3 DVBayBO entsprechen.
- 4.2 Die Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird durch die Planung der Wasserversorgung und durch einen Hydrantenplan nachgewiesen.
5. Altlasten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nicht zu rechnen.
6. Denkmalschutz
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Maßnahme zutage kommen, sind gem. § 8 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

7. Pflanzliste:
Für die Einzelbäume und die Gehölzpflanzung stehen folgende Arten zur Wahl, mit Angabe der Mindestgröße:

7.1 Großbäume
Hochstämme bzw. Stammbüsche mit voller Zweiggarnierung STU 18/20, Ballenware

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus silvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Linde
Fraxinus excelsior	Esche

7.2 Kleinbäume (Wuchshöhe bis 15 m) als Halb- und Hochstamm, Stammbüsche mit voller Zweiggarnierung STU 14/16

Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Betula pendula	Birke

alle Obst- und Nußbäume als Halb- oder Hochstamm

7.3 Sträucher
2 x v. 60-100

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes nigrum	Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	Gem. Heckenkirsche (rot)
Prunus padus	Traubenkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze

7.4 Nicht zulässig im gesamten Geltungsbereich sind Thuja (Lebensbaum) in allen Arten und Chamaecyparis (Scheinzypresse) in allen Arten.

7.5 Zu Flächen, die gemäß ihrer Bestimmung landwirtschaftlich genutzt werden, ist lt. AGBGB i. d. F. v. 20. 09. 1982 Art. 48 bei Bäumen, die höher sind als 2,00 m, ein Grenzabstand von mind. 4.00 m einzuhalten.

C) Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Die Gemeinde Griesstätt hat in der Sitzung vom 12. 08.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellung wurde am 17. 09. 1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Griesstätt, den 17. 09. 1998




1. Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf dieses Bebauungsplanes hat stattgefunden durch öffentliche Auslegung vom 04. 05. 1999 bis 07. 06. 1999.

Griesstätt, den 07. 06. 1999




Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21. 07. 1999 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31. 08. 1999 bis 01. 10. 1999 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 23. 08. 1999 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Griesstätt, den 23. 08. 1999




Bürgermeister

4. Satzung:

Die Gemeinde Griesstätt hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15. 12. 1999 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 BayBO (Bay. RS 2132-1-I) als Satzung beschlossen.

Griesstätt, den 15. 12. 1999




Bürgermeister

5. **Bekanntmachung:**

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang an der Amtstafel am ~~02.05.00~~ Der Bebauungsplan "Eckerwiese" mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Griesstätt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Griesstätt, den 13. Juni 00



Kaiser
1. Bürgermeister

2. Fertigung

Bebauungsplan "Eckerwiese"

Gemeinde Griesstätt, Landkreis Rosenheim

Fertigstellungsdaten:

Entwurf	vom 27. 01. 1999
Fertigung	vom 14. 04. 1999
Fertigung	vom 21. 07. 1999
Fertigung	vom 15. 12. 1999

Ausgefertigt:
83556 Griesstätt, 13.04.2000
GEMEINDE GRIESSTÄTT

Kaiser
Kaiser
1. Bürgermeister



Entwurfsverfasser:

Hans Baumann, Architekt, Falkenberg 24, 85665 Moosach,
Tel. 08091/5698-0, Fax 5698-19

Falkenberg, den 15. 12. 1999

Hans Baumann
Hans Baumann

